

1015 „Stadt“ genannt wird, obgleich es 1123, wo es von Lothar von Sachsen auf dem Wege nach Eilenburg (s. Seite 37) belagert wurde, eben nur ein befestigter Ort gewesen zu sein scheint. Unregelmäßige Haufen von hölzernen leichten Hütten, die in manchen Gegenden Deutschlands sogar zur fahrenden Habe gerechnet wurden, oder plumpe schmucklose Steinbauten meist mit Dächern von Stroh oder Holz, ohne Schornsteine und andere in unseren Zeiten unentbehrliche Bequemlichkeiten, aber oft genug auf's Engste mit den Viehställen verbunden, das waren lange Zeit, bis unter neuen Verhältnissen und schützenden Gerechtsamen Handel und Gewerbe und mit ihnen Reichthum, Macht und Ansehen der Städte sich entwickeln konnten, die Wohnungen der Freigelassenen und Hörigen, welche den Schutz der Burgen oder befestigten Orte gesucht hatten, um, wenn auch nicht dem Drucke und der Willkürlichkeit ihrer Herren, so doch wenigstens den unmittelbaren Folgen unaufhörlicher Kriege und Fehden zu entgehen, welchen die Bewohner des platten Landes ausgesetzt waren.

Der äußerlichen Beschaffenheit der damaligen Städte entsprach die innere Verfassung und gerade in den Meißnischen Städten oder befestigten Orten scheint sich ein Municipalregiment, eine aus der Mitte der Bürger hervorgegangene städtische Verwaltung später zu entwickeln, als in manchen anderen deutschen Gauen. Die Bewohner der Städte bestanden, abgesehen von dem ersten Stande, dem Adel, der nur dann und wann von seinen Burgen herabkam und in den Städten, soweit diese fürstliche oder auch bischöfliche Residenzen waren, sich aufhielt, im Allgemeinen aus hörigen Leuten oder Einwohnern, und Freien, welche vorzugsweise Bürger hießen. Zu den Ersteren gehörten namentlich die Handwerker. Die obrigkeitliche oder richterliche Gewalt lag in der Hand eines kaiserlichen, herzoglichen, markgräflichen oder bischöflichen Voigtes oder Schultheißens, und wenn auch da, wo städtische Gerechtsame bereits weiter entwickelt waren, der Voigt oder Schultheiß, wenn es galt ein Urtheil zu fällen, der aus der Mitte der Bürger gewählten Schöppen (Geschworenen) bedurfte, so war doch eine solche bürgerliche Gerechtsame kein Schutzmittel, so lange den Bürgern damit nicht zugleich das Recht zugestanden war, nur innerhalb ihrer eignen Mauern gerichtet zu werden. Ein charakteristischer Zug von den drückenden Beschwerden, welchen namentlich die hörigen Einwohner und Handwerker unterworfen waren, ist das sogenannte Budtheil (biondella, domuncula), Gewandtheil oder Hauptrecht, nach welchem kein Familienhaupt über sein Hab und Gut testamentlich verfügen konnte, da es dem Voigte oder Leihherrn zustand, von den beweglichen Gütern des Verstorbenen sich zuzueignen, was ihm eben gefiel. Um die Scheidewand zwischen den freien Bürgern und den hörigen Einwohnern noch schärfer zu machen, unterlag das Eigenthum der Ersteren theilweise demselben Rechte oder Unrechte, sobald sie durch Verheirathung mit den unfreien Einwohnern sich vermischt hatten. Dem goldenen Boden des Kunst- und Gewerbesleißes entwuchs jedoch selbst bei mäßigen Zugeständnissen, die anfänglich in der Gestalt kaiserlicher Gnadenbriefe das Streben der Städter unterstützten, allmählig jene innere Kraft, die unverdrossen ringend endlich in jenen schützenden Gerechtsamen, deren sie zu ihrer vollen Entwicklung bedurfte, die gesetzliche Anerkennung fand. Eines der ersten und wesentlichsten Zugeständnisse dieser Art war der doppelte Gnadenbrief, den Heinrich V. im Jahre 1111 der Stadt Speier gab, wie